

A. Gutachten

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg wenn sie zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit

1. Statthaftigkeit

Gemäß § 335 Abs. 1 StPO ist die sog. Sprungrevision gegen Urteile statthaft, gegen die die Berufung zulässig ist. Gegen das vorliegende Urteil des Amtsgerichts Tiergarten, Schöffengericht, ist die Berufung gemäß § 312 StPO zulässig. Somit ist die Sprungrevision statthaft.

2. Rechtsmittelbefugnis

Die Rechtsmittelbefugnis der Mandantin als Beschuldigte folgt aus § 296 Abs. 1 StPO. Gemäß § 297 StPO kann die Revision auch durch ihren Verteidiger eingelegt werden.

3. Beschwerde

Die Verurteilung der Mandantin zu einer Freiheitsstrafe stellt eine unmittelbare Beeinträchtigung ihrer Rechte bzw. schutzwürdigen Interessen dar und begründet somit eine Beschwerde.

4. Ordnungsgemäße Revisionseinlegung
Gemäß § 341 Abs. 1 StPO muss die Revision beim „index a quo“ schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle binnen einer Woche nach Urteilsverkündung eingelegt werden.

Die Verkündung fand am 3. November 2015 statt, sodass die Einlegungsfrist am 4. November begann und mit Ablauf des 10. Novembers endete, §§ 42, 43 Abs. 1 StPO. Die Einlegung am 5. November 2015 war somit fristgemäß. Von der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen des § 341 Abs. 1 StPO ist auszugehen.

5. Mögliche Einhaltung der Revisionsbegründungsfrist

Da das Urteil am 23. November 2015 zugestellt wurde, endet die Revisionsbegründungsfrist am 23. Dezember 2015, §§ 345 Abs. 1 S. 2, 42, 43 Abs. 1 StPO.

6. Rechtsmittelrücknahme

Die Erklärung des Rechtsanwalts Dr. Bläulich in der mündlichen Verhandlung vom 3. November

könnte eine wirksame Rechtsmittelrücknahme i.S.d. § 302 Abs. 1 S. 1 StPO darstellen.

Gemäß § 302 Abs. 1 S. 2 StPO ist ein Verzicht ausgeschlossen, wenn dem Urteil eine Verständigung i.S.d. § 257c ~~StPO~~ StPO vorangegangen ist. § 302 Abs. 1 S. 2 StPO ist jedoch nur hinsichtlich des Verzichts einschlägig und gilt nicht für Rücknahmen.

Rechtsmitteleinlegung und eine zeitlich alsbald nachfolgende Rücknahme des Rechtsmittels sind aber unwirksam, wenn Einlegung und Rücknahme erkennbar nur dem Zweck dienen, damit die Regelung des § 302 Abs. 1 S. 2 StPO zu umgehen.

Dem Hauptverhandlungsprotokoll ist nicht zu entnehmen, dass eine Verständigung i.S.d. § 257c StPO stattgefunden hat. Jedoch schuldet der Referendar Kammerl im Rahmen seiner dienstlichen Aufzeichnung vom 6. November, dass der Vorsitzende Richter und der Verteidiger sich darauf geeinigt hätten, dass die Angeklagte eine Freiheits-

strafe von zwei Jahren erhalte, wenn sie den Tatvorwurf aus der Anklage einräume. Der Vorsitzende Richter hat diese Schilderung bestätigt. Somit kann trotz des Schweigens des Protokoll in ausreichender Weise dargelegt werden, dass eine Verständigung i. S. d. § 257c StPO — ungeachtet ihrer Wirksamkeit bzw. Rechtmäßigkeit — stattgefunden hat.

Der Schilderung des Referendars ist ebenfalls zu entnehmen, dass statt eines Verzichts eine Einlegung und alsbaldige Rücknahme des Rechtsmittels gewählt wurde, um die Regelung des § 302 Abs 1 S 2 StPO zu umgehen. Dies ergibt sich insbesondere aus den wörtlich zitierten Aussagen des Verteidigers und des Vorsitzenden, die der dienstlichen Äußerung des Referendars zu entnehmen sind. Demnach war das Vorgehen im Vorhinein abgesprochen und diente tatsächlich der Umgehung des § 302 Abs 1 S 2 StPO.

Somit waren sind sowohl die

↙ *Wegen Anlegen 2*
 Rechtsmittelentlegung als auch die
 -rücknahme während der Haupt-
 verhandlung jeweils unwirksam.
 Maßgeblich ist somit ausschließlich
 die durch Rechtsanwalt Lau-
 reatus am 5. November 2015
 eingelegte Revision.

✓ 7 Ergebnis

Die Revision ist zulässig.

II. Begründetheit

Die Revision ist begründet, soweit
 dem angegriffenen Urteil Verfah-
 renshindernisse entgegenstanden
 oder das Urteil auf einer Verfah-
 rens- oder sachlichrechtlichen
 Verletzung des Gesetzes beruht,
 § 337 Abs 1 StPO.

1. Verfahrenshindernisse

Bei Antragsdelikten kann ein fehlen-
 der Strafantrag ein Verfahrenshin-
 dernis darstellen. Der Hausfriedens-
 bruch ist gemäß § 123 Abs. 2 StGB
 ein absolutes Antragsdelikt, d.h. er
 ist stets antragsbedürftig. Die Be-
 jahung des öffentlichen Interesses

durch die Staatsanwaltschaft ist demnach bei einem Hausfriedensbruch wirkungslos.

Der Hausfriedensbruch hätte demnach mangels Strafantrag nicht verfolgt werden dürfen. Diesbezüglich ist ein Verfahrenshindernis gegeben.

Weitere Verfahrenshindernisse sind nicht ersichtlich.

2. Verfahrensrrechtliche Gesetzesverletzungen

a) absolute Revisionsgründe

aa) § 338 Nr. 3 StPO

Zunächst kommt der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 3 StPO in Betracht. Das Ablehnungsgesuch könnte zu Unrecht verworfen worden sein i.S.d. § 338 Nr. 3 StPO, wenn die Voraussetzungen des § 26a StPO nicht vorgelegen haben. Gemäß § 26a Abs. 1 Nr. 1 StPO verweist das Gericht die Ablehnung eines Richters als unzulässig, wenn die Ablehnung verspätet ist.

Gemäß § 25 Abs 1 S. 1 StPO ist die Ablehnung eines befangenen Richters bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse zulässig. Dem Hauptverhandlungsprotokoll ist zu entnehmen, dass der Ablehnungsantrag deutlich nach der Vernehmung des Angeklagten über ihre persönlichen Verhältnisse gestellt wurde.

Hintergrund des Besorgnisses der Befangenheit ist eine Aussage des Vorsitzenden Richters, die er etwa einen Monat vor der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Verteidiger getätigt hatte. § 25 Abs 2 S. 1 Nr. 1 StPO ist demnach nicht einschlägig. Somit war das Ablehnungsgesuch gemäß § 25 Abs 1 S. 1 StPO verspätet und durfte gemäß § 26a Abs 1 Nr. 1 StPO als unzulässig verworfen werden. Es kommt nicht darauf an, welchen Ablehnungsgrund das Amtsgenicht im Rahmen der Begründung angegeben hat, da das Revisionsgenicht die Ablehnungsgründe des § 26a Abs 1

✓ StPO austauschen kann. Der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr 3 StPO ist demnach nicht einschlägig.

bb) § 338 Nr 5 StPO (Abwesenheit der Staatsanwaltschaft)
 Die Hauptverhandlung könnte in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft stattgefunden haben i.S.d. § 338 Nr 5 StPO, da ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls für die Staatsanwaltschaft der Referendar Rannitel anwesend war. Es könnte gegen die Anwesenheitspflicht der Staatsanwaltschaft aus § 226 Abs 1 StPO verstoßen worden sein.
 Gemäß § 142 III GVG kann Referendaren die Wahrnehmung der Aufgaben eines Amtsanwalts und im Einzelfall die Wahrnehmung der Aufgaben eines Staatsanwalts unter dessen Aufsicht übertragen werden.
 Gemäß § 8 S 1 AGGVG iVm. Nr 23 OrgStA soll die Staatsanwaltschaft die Anlage nur in der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter vertreten.

Die Wahrnehmung des Sitzungsdienstes beim Schöffengericht erfolgt nur unter den besonderen Voraussetzungen des Abs. 2 der Nr. 23 OrgStA. Vorliegend ist eine solche Heranziehung im Einzelfall durch die /den Generalstaatsanwalt / Generalstaatsanwältin auf Anregung der Leitung der Staatsanwaltschaft nicht erfolgt.

Der Vorsitzende hat den Referendar spontan gebeten, die Anklage zu vertreten. Somit handelte es sich nicht um Aufgaben der Amtsanwaltschaft i. S. d. § 142 Abs. 3 GVG, als der Referendar als Vertreter der Staatsanwaltschaft vor dem Schöffengericht auftrat.

Die Aufgaben eines Staatsanwalts dürfen ~~darf~~ einem Referendar gemäß § 142 Abs. III GVG nur unter dessen Aufsicht übertragen werden. Da kein Staatsanwalt von der Sitzungsververtretung durch den Referendar wusste, liegt eine solche Aufsicht keinesfalls vor. Mithin war der Referendar sachlich unzuständig und die Staatsanwaltschaft daher „abwesend“.

jetzt

i.S.d. §§ 338 Nr. 5, 226 Abs 1 StPO.

Da die Staatsanwaltschaft ein objektives Organ der Rechtspflege ist, ist auch der Angeklagte durch ihre Abwesenheit beschwert (vgl. § 160 Abs. 2 StPO), d.h. unmittelbar in seinen Rechten beeinträchtigt.

Die Sitzungsverhetung des Referendars ist mithilfe des Hauptverhandlungsprotokolls beweisbar. Seine Unzuständigkeit ist im Freibeweisverfahren beweisbar.

Da sich über zwingendes Verfahrensrecht hinweggesetzt wurde, war die Einlegung des Zwischenrechtsbehelfs des § 238 Abs 2 StPO nicht erforderlich.

Gemäß § 338 ist bei absoluten Revisionsgründen stets anzunehmen, dass das Urteil auf der Gesetzesverletzung beruht.

Aus der Abwesenheit der Staatsanwaltschaft ergibt sich mithin ein absoluter Revisionsgrund.

cc) § 338 Nr. 5 StPO (Abwesenheit der Angeklagten)

Gemäß § 231 Abs 1 S. 1 StPO muss die Angeklagte während der Hauptverhandlung durchgehend anwesend sein. Ausweislich des Hauptverhandlungsprotokoll war die Angeklagte von 12:40 bis 12:50 Uhr von der Verhandlung abwesend, wodurch § 231 Abs 1 S. 1 StPO verletzt worden sein könnte.

Gemäß ~~§ 230 Abs 2~~ § 231 Abs 2 StPO kann eine Verhandlung in der Abwesenheit des Angeklagten zu Ende geführt werden, wenn der Angeklagte bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung ausbleibt, bereits über die Anklage vernommen war und das Gericht seine weitere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

Vorliegend war die Verhandlung nach einer Unterbrechung ohne die Angeklagte fortgesetzt worden. Sie wurde zuvor bereits über die Anklage vernommen.

§ 231 Abs 2 StPO ist jedoch eine eng auszulegende Ausnahme -

vorschrift. Ferner muss Eigenmächtigkeit des Angeklagten vorliegen. Er muss ohne Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe wissentlich seiner Anwesenheitspflicht nicht genügt haben. Die Eigenmächtigkeit fehlt demnach, wenn der Angeklagte mit ausdrücklicher Billigung des Gerichts fortbleibt. Das Revisionsgericht prüft die Eigenmächtigkeit im Freibeweisverfahren und ist dabei nicht an die Feststellungen des Tatrichters gebunden.

Vorliegend war ~~da~~ die Verhandlung unterbrochen worden, damit die Angeklagte, die sich unwohl fühlte, ein Getränk besorgen konnte. 20 Minuten nach der Unterbrechung erschien die Angeklagte wieder im Sitzungssaal. Das Fernbleiben geschah demnach mit ausdrücklicher Zustimmung und auch darüber hinaus scheidet eine Eigenmächtigkeit aus. Es bestand mithin kein Anlass, um von der Ausnahmeregelung des § 231 Abs. 2 StPO Gebrauch zu machen, zumal die Angeklagte

bereits nach 20 Minuten wieder anwesend war.

Nur die Abwesenheit bei einem wesentlichen Teil der Hauptverhandlung begründet die Revision. In Abwesenheit der Angeklagten hat ihr Verteidiger ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls mündlich eine Einlassung abgegeben. Die Vernehmung des Angeklagten sowie die Beweisaufnahme stellen wesentliche Teile der Hauptverhandlung dar. Mithin liegt ein Verstoß gegen § 231 Abs 1 S.1 StPO vor.

Die Angeklagte ist beschwert, da die Vorschrift unmittelbar ihrem Schutz dient. Die An- bzw. Abwesenheit des Angeklagten stellt eine wesentliche Formlichkeit i.S.d. § 273 Abs 1 S.1 StPO dar und ist vorliegend durch das Protokoll beweisbar. Da die Anwesenheit des Angeklagten zwingendes Verfahrensrecht darstellt, war die Einlegung des Zwischenrechtsbehelfs gem. § 238 Abs. 2 StPO nicht erforderlich. Der Behauptungszusammenhang wird

bei absoluten Revisionsgründen vermutet.

✓ Aus der Abwesenheit der Angeklagten ergibt sich demnach ein absoluter Revisionsgrund.

b) Relative Revisionsgründe

aa) § 234 StPO

Die Einlassung, die der Verteidiger für die Angeklagte in deren Abwesenheit abgegeben hat, könnte einen Verstoß gegen § 234 StPO darstellen.

§ 234 StPO

Das Mandat des Rechtsanwalts Dr. Bläulich umfasste nicht die Befugnis zur Verhretung der Angeklagten bei deren Abwesenheit i.S.d. § 234 StPO. Zudem erfolgte die Erklärung nicht im Willen der Angeklagten. Dieser Verfahrensverstoß beschwert die Angeklagte unmittelbar und ist auch beweisbar.

Die Beanstandungspflicht des § 238 Abs 2 StPO gilt nicht für unverteidigte Angeklagte. Somit wäre es nicht sachgerecht, wenn für den (verteidigten) Angeklagten,

dessen Verteidiger ohne ausreichende Vollmacht eigenmächtig ohne den Willen des Angeklagten in dessen Abwesenheit eine Einlassung abgibt, die Beanstandungspflichten gelten würde.

Es ist davon auszugehen, dass das Urteil ohne diesen Verfahrensverstoß anders ausgefallen wäre und der Berufungszusammenhang somit vorliegt, da in der Beweiswürdigung im Urteil ausdrücklich auf die Einlassung des Verteidigers eingegangen wird.

Somit liegt in dem Verstoß gegen § 234 StPO ~~vor~~ ein relativer Revisionsgrund.

bb) § 250 StPO, § 251 Abs 1 Nr. 3 StPO

Die Verlesung des Schreibens des Zeugen Drusper könnte einen Verstoß gegen §§ 250, 251 Abs 1 Nr 3 StPO darstellen. Gemäß § 250 StPO gilt der Unmittelbarkeitsgrundsatz. Gemäß § 251 Abs 1 Nr. 3 StPO kann die Vernehmung eines Zeugen ausnahmsweise durch Verlesung einer Urkunde, die eine

von ihm erstellte Erklärung erhält, ersetzt werden, wenn der Zeuge in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden kann.

Als die Hauptverhandlung am 3. November 2015 stattfand, hielt sich der Zeuge in Kanada auf. Er hatte dem Gericht mitgeteilt, dass er am 22. November 2015 zurück sein werde.

Bei dieser Differenz von 19 Tagen handelt es sich jedoch um eine absehbare Zeit. Die Hauptverhandlung hätte aufgeschoben werden können. Somit liegt ein Verfahrensverstöß vor.

Nein, wurde
doch schon
beschlossen
(Beschluss aller-
dings mangelfest begründet)

Es wurde allerdings nicht von dem Zwischenrechtsbehelf des § 238 II StPO Gebrauch gemacht, was hier erforderlich gewesen wäre. Somit ist insoweit das Recht auf Revision verwirkt und die Verfahrensrüge hinsichtlich der Verlesung des Schreibens des Zeugen unzulässig.

cc) § 257c StPO

Die informelle Absprache zwischen dem Vorsitzenden und dem Verteidiger verstößt in vielerlei Hinsicht gegen die Vorgaben des § 257c StPO. Gemäß § 257c Abs. 2 S. 3 StPO war die Vereinbarung eines minder schweren Falls unzulässig. Zudem ist die Vereinbarung einer bestimmten Strafe grundsätzlich unzulässig. Eine Zustimmung des Angeklagten nach § 257c Abs. 3 S. 4 StPO liegt ebenfalls nicht vor. Der Verteidiger war nicht zur Vertretung des Angeklagten in dessen Abwesenheit befugt.

Zudem wurde die Absprache gänzlich nicht in das Hauptverhandlungsprotokoll aufgenommen, § 273 Abs. 1a S. 1 StPO. Das Geständnis, ~~das~~^{das} der Verteidiger abgegeben hat, war unwirksam (siehe oben). Zudem liegt ~~er~~ keine nach § 257c Abs. 5 StPO erforderliche Belehrung vor.

Die informelle Verständigung stellt mithin einen Verfahrensverstöß

dar. Dieser Verstoß muss im Freibeweisverfahren bewiesen werden dürfen, da das Protokoll selbstverständlich schweigt, wenn es sich um eine informelle Verständigung handelt.

Die Einlegung eines Zwischenrechtsbehelfs nach § 238 Abs. 2 StPO kann aufgrund der Abwesenheit der Angeklagten und der Informalität der Absprache nicht verlangt werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass das Urteil ohne die Absprache anders ausgefallen wäre und somit auf dem Verstoß beruht. Somit liegt ein relativer Revisionsgrund vor.

hier wohl informelle
Verständigung aufgeklärt

des HV

2; Verstoß gg. § 243 IV 2 StPO (i.V.m. § 273 I 2 StPO)

3. Sachlichrechtliche Gesetzesverletzungen

a) Darstellungsmängel

Das Urteil könnte Darstellungsmängel aufweisen. Dies ist der Fall, wenn die Darstellung der Feststellungen oder der Beweiswürdigung nicht plausibel ist.

Im Rahmen der Beweiswürdigung (III.) führt das Gericht aus, dass allein das Abstellen eines unverschlossenen Fahrzeugs in einer Nebenstraße keinen anderen Schluss zulasse, als dass die Angeklagte von vornherein erkannt und billigend in Kauf genommen hat, den Zeugen dauerhaft von der Verfügung über sein Fahrzeug auszuschließen. Dies ist nicht plausibel. Es sind denklarerweise durchaus weitere Schlüsse möglich. Nur aus dem Abstellen kann dieser Schluss nicht gezogen werden. Darüber hinaus führt bereits der Anruf, den das Gericht in den Feststellungen geschildert hat, nach allgemeiner Lebenserfahrung dazu,

dass denkeologisch davon ausgegangen werden muss, dass die Angeklagte ~~von einer~~ ^{eine} Wiedererlangung des Fahrzeugs durch den Zeugen erwartete.

Dieser Teil des Urteils ist somit aufgrund des Verstößes gegen Denk- und Erfahrungssätze nicht plausibel und mit der Darstellungsrüge anzugreifen.

b) Subsumtionsmängel
Zudem könnten Gesetzesanwendungsfehler im Schuldspuch, also Subsumtionsmängel bestehen. Zu prüfen ist, ob die Feststellungen des Urteils den Schuldspuch tragen.

aa) Schwerer räuberischer Diebstahl
Daran, dass die Angeklagte gemäß §252 StGB bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen war, bestehen angesichts der Urteilsfeststellungen keine Zweifel.
Die Wasserpistole ist nach ihrer objektiven Beschaffenheit nicht geeignet, erhebliche Verletzungen herbei-

Zuführen, weshalb sie nicht als Waffe oder gefährliches Werkzeug gemäß § 250 Abs. 1 Nr. 1 a) StGB in Betracht kommt.

Die Wasserpistole unterfällt als sog. Scheinwaffe § 250 Abs. 1 Nr. 1 b) StGB, da sie eine vergleichbare Bedrohungswirkung entfaltet hat, insb. durch die verdeckte

Verwendung in der Jackentasche. Eine objektive Gefährlichkeit ist aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts nicht erforderlich.

aber: keine
Offensivität
*
Lagegefährlichkeit des
Tatbestandes

Aufgrund der geringen Tatbeute ist die Annahme eines minder schweren Falles nach § 250 Abs. 3 StGB angemessen.

Insgesamt tragen die Feststellungen daher den Schuldspruch wegen §§ 252, 250 Abs. 1 Nr. 1 b, Abs. 3 StGB.

bb) Diebstahl am Auto
Mangels Zueignungsabsicht scheidet eine Strafbarkeit wegen Diebstahls am Auto gemäß § 242 Abs. 1 StGB aus. Aus den Feststellungen

maßgeblich ist

der Zeitpunkt

der Übergabe

(II. 2.) folgt, dass die Angeklagte keinen Vorsatz bezüglich einer dauerhaften Enteignung hatte. Das Abstellen mit Zündschlüssel im Zündschloss und der Anruf im Baumarkt führen zu der Annahme eines Rückführungswillens. Die unbefugte Gebrauchsanmaßung erfüllt den Diebstahlstatbestand nicht. Auch eine Unterschlagung scheidet daher aus.

Stattdessen ist der Tatbestand des § 248b Abs. 1 StGB erfüllt. Die Voraussetzungen liegen unproblematisch vor.

Allerdings handelt es sich um ein absolutes Antragsdelikt, § 248b Abs. 3 StGB und der Berechtigte, der Zeuge Drusper, hat keinen Strafantrag gestellt und beabsichtigt dies auch nicht.

Das Strafantragserfordernis steht auch dem mitverwirklichten Diebstahl am für die Fahrt verbrauchten Benzin entgegen, §§ 242 Abs. 1, 248a StGB.

cc) Hausfriedensbruch

Das Betreten des Baumarkts trotz Hausverbot erfüllt den Tatbestand des §123 Abs.1 StGB. Wie bereits dargestellt, konnte die Tat aufgrund des fehlenden Strafantrags nicht verfolgt werden (siehe oben). Es handelt sich nicht um einen Subsumtionsmangel, sondern ein Verfahrenshindernis liegt vor.

c) Rechtsfehler im Rechtsfolgenausspruch

~~aa) § 42~~

aa) Doppelverwertungsverbot

Die Missachtung fremden Eigentums darf im Rahmen von Diebstahlsdelikten nicht strafscharfend berücksichtigt werden. Dies stellt einen Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot des §46 Abs.3 StGB dar. Die Missachtung fremden Eigentums ist solchen Delikten immanent und ist Teil der Tatbestandsverwirklichung.

Zudem kann nicht strafscharfend berücksichtigt werden, dass ein Verbrechen begangen wurde. Auch dies wird bereits durch

aber auch: Bekantgabe
nach Kenntnis des
Hausverbots nicht
dargestellt

den angewendeten Strafrahmen berücksichtigt.

bb) § 56 Abs. 2 StGB

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die vorherige Untersuchungshaft das Vorliegen von besonderen Umständen i.S.d. § 56 Abs. 2 StGB ausschließen sollten. Es ist keine ausreichende Abwägung der Umstände erfolgt. Somit ist die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung rechtsfehlerhaft erfolgt.

4. Ergebnis

Die Revision ist ~~ingesamt~~ begründet. Es liegt ein Verfahrenshindermiss vor sowie verfahrens- und sachlichrechtliche Gesetzesverletzungen.

III. Ergebnis

Die zulässige und begründete Revision hat somit Aussicht auf Erfolg.

B. Zweckmäßigkeitserwägungen
Aufgrund der dargestellten Erfolgs-
aussichten sollte der Mandantin
geraten werden, die Revision
durchzuführen und bis zum
23. Dezember 2015 unter Beach-
tung der Formvorschrift des
§ 344 Abs 2 StPO zu begründen.
Dabei sollte auf das Verfahren-
shindernis des fehlenden Strafan-
trags hingewiesen werden.
Zudem sollten Verfahrensrügen
hinsichtlich der Abwesenheit der
Staatsanwaltschaft und der Ange-
klagten sowie hinsichtlich § 234
StPO und § 257c StPO erhoben
werden.

Ebenfalls erhoben werden
sollten die Darstellungenrüge und
die Sachrüge aus den dargestellten
Gründen.

Die Mandantin könnte zudem auf
das Schlichterstellungsverbot des
§ 358 Abs 2 S 1 StPO hingewiesen
werden, auch wenn eine Verschlech-
terung vorliegend nicht zu erwarten
ist.

C. Revisionsantrag

Das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten-Schöffengericht vom 3. November 2015 wird mit den Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Tiergarten zurückverwiesen.

D. Vermutete Entpflichtung bisherigen Pflichtverteidiger

Die Beauftragung eines Wahlverteidigers beendet die Pflichtverteidigung nicht ohne weiteres, zwingt aber in der Regel zur Zurücknahme der Beordnung, vgl. § 143 StPO.

Der Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund ist gesetzlich nicht geregelt, aber dennoch über § 138a StPO hinaus zulässig, wenn Umstände vorliegen, die dem Zweck der Pflichtverteidigung, also dem Beschuldigten einen geeigneten Beistand zu sichern

und den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten, ernsthaft gefährden. Grobe Pflichtverletzungen berechtigen zu einem solchen Widerruf.

Die Umstände, die eine Pflichtverletzung des RA Dr. Blänlich begründen, müssten vorgebracht werden. Dazu zählen die Absprache mit dem Vorsitzenden und die abgegebene Einlassung für die Mandantin, jeweils ohne Rücksprache mit ihr. Dabei handelt es sich um eine grobe Pflichtverletzung, die das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und der Mandantin endgültig und nachhaltig erschüttert hat, weshalb die Beordnung aufzuheben ist.

Notizen

Ihre Klausur enthält viele gute Aussagen.

Die Bewertung der Einlösung besteht gg. J 261 S 10.

Wieder sehen Sie sich nicht mit der BHK-Reg.

zu ^u aufreil erkennbar ungeschickten Gegenständen

auseinander. Demnach lag § 250 I Nr. 15 S 108 nicht

vor. Auch der Kaufrechtsbruch wird im Urteil

nicht ausreichend mit Feststellungen belegt.

Bzgl. i. U. Handhabung und Begründung.

11 Punkte (vollbefriedigend)

Wolfgang 10.4.20